Freistaat Thüringen
Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Frau Beate Prill
Jägerstraße 7
99867 Gotha

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Kirsten Eichentopf

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-4136150
Telefax +49 (361) 57-4136299

Kirsten.Eichentopf@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
28.11.24

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/239-1-1375/2025

Bad Frankenhausen
08.01.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 17. Januar 2025

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft / Agrarstruktur

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 28. November 2024 aufgefordert, eine Stellungnahme bezüglich der oben genannten Planung abzugeben.

Die 1A-Solar-Projekt GmbH beabsichtigt auf Landwirtschaftsflächen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Ziel der Aufstellung des oben genannten B-Plans ist die Schaffung von Bauplanungsrecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der räumliche Geltungsbereich des vorh. B-Plans umfasst eine Fläche von ca. 35,12 ha und betrifft mehrere Flurstücke und Flurstücksteile der Fluren 1 und 2 der Gemarkung Ecklingerode.

Die betroffenen Flurstücke liegen im Ackerlandfeldblock AL44274Z09, welcher durch die Planung zerschnitten wird. Der Feldblock wird über Agrarsubventionen beantragt und ordnungsgemäß bewirtschaftet. Er liegt zudem im Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung lb-38 „Gebiet zwischen Ecklingerode und Brehme“, welches durch den Regionlaplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wird. Das bedeutet, dass diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zur Entwicklung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung beigemessen werden muss.

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) enthält auf S. 94 den Grundsatz „5.2.9 G1 Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

Anschrift für Besuche und Warensendungen:
Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
06567 Bad Frankenhausen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(https:\\xRechnung-bdr.de)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freiraumanspruchnahme sollen vermieden werden."

In der Begründung zu 5.2.9 heißt es dann: „In Thüringen beträgt die typische mittlere jährliche Globalstrahlungssumme etwa 1.100 kWh/m2 (horizontale Fläche). Da der Energieertrag mit den Witterungsbedingungen und dem Sonnenstand, mit der Tages- und Jahreszeit variiert, ist die Photovoltaik also keine konstante und somit keine bedarfsgerechte Form der Energieerzeugung. Mit der Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie im Freiraum ist regelmäßig **eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange** verbunden.

Aus diesem Grund wird auf die Inanspruchnahme von baulich vorbelasteten oder infrastrukturell geprägten Gebieten orientiert. Dazu können baulich geprägte Brach- und Konversionsflächen, ehemals bergbaulich genutzte Bereiche und geeignete Deponien (sofern die vorherige Nutzung noch fortwirkt) ebenso zählen, wie durch Verkehrs- und sonstige Netzinfrastrukturen in ihrem Freiraumpotenzial eingeschränkte Gebiete. Land- und forstwirtschaftlich genutzte oder naturnahe Flächen zählen nicht dazu. Die Standortanforderungen tragen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und leisten somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Zur Prüfung der Eignung von vorbelasteten Flächen als Energiestandorte kann der Leitfaden „Alte Flächen – Neue Energien" mit Abfrage- und Entscheidungsraster dienen (www.thueringen.de/de/landentwicklung/aufgaben/flaechenhaushaltspolitik)."

- **Wir fordern deshalb grundsätzlich die Prüfung des Vorhabens durch die Obere Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit bezüglich der geplanten Größe** und Abwägung dazu, auf Grund der Lage des Plangebiets im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-38 „Gebiet zwischen Ecklingerode und Brehme"), welches durch den Regionalplan Nordthüringen ausgewiesen wird.

- Wir fordern in Anlehnung an das LEP, dass zunächst primär zu nutzende Potenzialflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad bzw. erheblicher Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion innerhalb der gesamten Verwaltungsgemeinschaft auszuschöpfen sind, ehe eine Freiflächenanlage in dieser Größenordnung auf Ackerland errichtet wird. **Sollte die Entscheidung dennoch für den vorgesehenen Standort erfolgen, ist die Auswahl nachvollziehbar zu begründen.**

Auch ist bereits in der Planung festzulegen, dass die landwirtschaftliche Nachnutzung an die Nutzung vor dem Eingriff anzuknüpfen hat. D. h., das Ackerland auch wieder Ackerland wird.

<u>Abschließend noch Anmerkungen zum Umweltbericht:</u>

Im vorliegenden Umweltbericht zum Vorentwurf werden zunächst alle Umweltinformationen dokumentiert und eine grobe Prognose zu den Umweltauswirkungen abgegeben.

Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umgesetzt werden. Der Ausgleich soll über die Pflanzung einer dreireihigen, geschlossenen Feldhecke am Nord- und Südrand der Anlage erfolgen.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der Eingriffsregelung in Thüringen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen ergibt einen bemerkenswerten Wertpunktegewinn von +1.688.487. **Wie wird mit diesem Wertpunktegewinn umgegangen (Verrechnung, Öko-Konto)? Dies ist zu erläutern.**

Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden. Freiflächensolaranlagen, die auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, sind naturschutzrechtlich nicht als Eingriff anzusehen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die verbindlich anzurechnen sind.

Auch darf die Wiedernutzbarmachung als Ackerland der nach Ablauf der Nutzungsdauer evt. zurück zu bauenden Freiflächenanlage nicht als ein Eingriff für den bis dahin entwickelten Bewuchs bewertet werden.

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Ref. 42 Agrarstruktur ist erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kirsten Eichentopf
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)